

nicht an die Öffentlichkeit, sondern an einen ganz bestimmten Kreis wendet. Ein Verbot für den Geistlichen, diesen Weg zu wählen, besteht nach dem allgemeinen Kirchenrecht nicht. Die Angemessenheit hängt von den Umständen ab. Nicht zuletzt spielt auch der Kostenpunkt eine Rolle.

Ad 2. Das als Manuskript gedruckte Schriftwerk bedarf, wenn auch sonst der Inhalt zensurpflichtig wäre, keiner bischöflichen Druckerlaubnis. Can. 1385 Cod. jur. can. verlangt für die Herausgabe (edere) gewisser Schriftwerke eine Druckerlaubnis und umschreibt in § 2 desselben Kanon das edere mit *juris publici facere*. Da bei einem Manuskriptdruck dieses *juris publici facere* nicht vorliegt, ist die bischöfliche Druckerlaubnis nicht notwendig.

Ad 3. Nach den *allgemeinen* Zensurvorschriften braucht auch der ordensgeistliche Schriftsteller für einen Manuskriptdruck kein Imprimatur seines klösterlichen Obern. Es können aber die Konstitutionen der betreffenden religiösen Genossenschaft die Einholung der Erlaubnis fordern. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist, scheint der klösterliche Gehorsam die Einholung der Erlaubnis zu verlangen. Daher sagt *Raus*, Inst. can., 1931², 555: „*Notare volumus religiosos non ideo (Manuskriptdruck) dispensari a petenda licentia congrua aliunde requisita pro hoc quoque scriptorum genere.*“

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Ein Fehler im Dispensreskript.) Es wurde beim Apostolischen Stuhle um Dispensation vom Ehehindernis der doppelten Schwägerschaft des ersten gleichen Grades der Seitenlinie angesucht. Das eingelangte Reskript spricht bloß von einer Dispensation der Schwägerschaft des ersten gleichen Grades, erwähnt also den Umstand der Mehrheit des gleichen Hindernisses nicht. Frage: Kann das Reskript durchgeführt werden oder ist ein neues Ansuchen an den Apostolischen Stuhl zu stellen? Die Kanones 1050 und 1052 Cod. jur. can. geben eine Kasuistik für die Fehler beim Ansuchen, bezw. bei Verleihung von Ehedispensationen, doch ist der vorliegende Fall nicht berücksichtigt. Wohl aber könnte — *salvo meliore* — der can. 47 herangezogen werden: „*Rescripta non fiunt irrita ob errorem . . . rei, de qua agitur dummodo iudicio Ordinarii nulla sit de ipsa . . . re dubitatio.*“ Wenn also nach der Meinung des Ordinarius kein Zweifel besteht, daß die Dispensation auf das im Ansuchen dargestellte Hindernis sich erstreckt, so kann das Reskript trotz des Fehlers durchgeführt werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Kann von den Siebenhänderzeugen abgesehen werden?) Can. 1975, § 1 verfügt, daß bei Impotenzprozessen und Erhebungen *de matrimonio rato non consummato* beide Gatten,

wenn nicht anderweitig Impotenz, bezw. Nichtvollzug der Ehe sicher feststeht, je sieben Zeugen aus ihren Verwandten- oder Bekanntenkreisen namhaft machen müssen, welche über die Glaubwürdigkeit der Gatten Zeugenschaft ablegen können. Nach dem Wortlaut kann davon abgesehen werden, wenn über das Beweiskontumaz kein Zweifel ist (*aliunde certo constat*). Wie streng der Apostolische Stuhl diese Forderung nimmt, beweist folgender konkreter Fall: Bei Erhebungen über ein *matrimonium ratum non consummatum* sprachen sich die beiden ärztlichen Sachverständigen übereinstimmend mit absoluter Sicherheit für den Nichtvollzug der Ehe aus. Da die Siebenhänderzeugen in weit entfernten Diözesen einzuvernehmen waren und dadurch das Verfahren eine Verschleppung zu erleiden drohte, wollte der Untersuchungsrichter im Einverständnis mit dem *defensor vinculi* wegen Klarheit des Falles von der Einvernahme dieser Zeugen absehen. Doch nach einigen Monaten kam von der Sakramentenkongregation die strikte Weisung, die *septima manus* einzuvernehmen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Beichtstuhlreform.) Unsere Moralwerke vergessen beim Traktat über das *sigillum sacramentale* und die *fractio sigilli* anzugeben, daß das Beichtsiegel bei der Verwaltung des Bußsakramentes **selbst** am öftesten und leichtesten in Gefahr kommen kann. Ja, da können Umstände eintreten, wo die Bewahrung des Beichtsiegels schwer, wenn nicht unmöglich wird. Kein Moralwerk gibt meines Wissens die folgenden Umstände an: Wenn der Beichtstuhl nach allen Seiten hin offen ist — wenn er auf einem ungeeigneten Platz steht; z. B. zu nahe an den Kirchenbänken, zu nahe bei der Kirchentür, wo die Kirchenbesucher gewöhnlich stehen bleiben — wenn zwei bis drei Beichtstühle in einem geschlossenen, engen Raum stehen, so daß das Andrängen zu den Beichtstühlen unvermeidlich ist — wenn beim Orgelspiel, beim lauten Singen und Beten der Kirchenbesucher die gegenseitige Verständigung zwischen Beichtvater und Pönitent im Flüsterton unmöglich ist — wenn sich die Unsitte eingebürgert hat, bereits auf der einen Seite sich in den Beichtstuhl zu knien, während man auf der anderen Seite noch einen Pönitenten in Arbeit hat u. dergl.

Schauen wir uns einmal die Situation an, in die man als Volksmissionär bei großem Beichtkonkurs kommen kann.

Da sitze ich festgeklemmt in meinem Bußkasten, der den euphemistischen Ehrentitel „Beichtstuhl“ führt. Vorn gibt es keinen Vorhang, rechts und links kein Türchen. Der Knie-schemel kippt um. Ich merke, daß sich ab und zu einer den Schemel erst zurechtstellt, um darauf zu knien. Andere klammern sich am Beichtstuhl fest, um nicht umzufallen. Einen